

Thüringer Staatspreis für Ingenieurleistungen 2019

Urheber- und Nutzungsrechte

Der Thüringer Staatspreis für Ingenieurleistungen 2019 wird durch das Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft (TMIL) in Zusammenarbeit mit der Ingenieurkammer Thüringen (IKTh) und der Stiftung Baukultur Thüringen (SBT) ausgelobt. Die Stiftung Baukultur Thüringen ist zudem mit der Durchführung beauftragt.

Im Rahmen Ihrer Bewerbung übersenden die Verfasser dem Auslober und seinen Kooperationspartnern Fotos, Pläne, Texte u.ä. (nachfolgend Werke genannt), an denen Urheberrechte bestehen.

Urheberrecht

Das Recht des Urhebers nach § 14 UrhG bleibt unbenommen.

Der Urheber hat das Recht auf Anerkennung seiner Urheberschaft am Werk. Er kann nach § 13 UrhG bestimmen, ob das Werk mit einer Urheberbezeichnung zu versehen und welche Bezeichnung zu verwenden ist.

Nutzungsrecht

Die Verfasser übertragen dem Auslober und seinen Kooperationspartnern im Rahmen der gesetzlichen Schutzfrist das unbeschränkte Recht zur körperlichen (z. B. Print) und unkörperlichen (z. B. Internet) Nutzung der von ihm eingereichten Werke für alle in Betracht kommenden Nutzungsarten.

Die Verfasser gehen dabei davon aus, dass der Auslober und seine Kooperationspartner eine möglichst umfassende Verwertung der Werke beabsichtigen.

Sollten neue technische Möglichkeiten der Verwertung der Werke bekannt werden, möchten der Auslober und seine Kooperationspartner hiervon Gebrauch machen.

Mit Blick auf die mit der Verwendung der Materialien verfolgten Zwecke, werden an den Auslober und seine Kooperationspartner

insbesondere folgende Rechte übertragen:

- das unbeschränkte Recht zur Verwendung der eingereichten Werke in Broschüren, Büchern, Dokumentationen, Katalogen oder Werbemaßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Thüringer Staatspreis für Ingenieurleistungen stehen; hier für alle Druck- und digitalen Ausgaben ohne Stückzahlbeschränkungen im In- und Ausland;
- das unbeschränkte Recht, die eingereichten Werke im Rahmen der Presse- und Öffentlichkeitsarbeit selbst zu nutzen und an Dritte zur Veröffentlichung, Vervielfältigung und Verbreitung weiterzugeben;
- das unbeschränkte Recht zur Präsentation der eingereichten Werke im Rahmen von Ausstellungen und Veranstaltungen sowohl in analoger als auch in digitaler Form;
- das unbeschränkte Recht zur Verwendung der eingereichten Werke in Video- und/oder Filmdokumentationen;
- das unbeschränkte Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung, Vervielfältigung und Verbreitung der eingereichten Werke innerhalb von Internetseiten und Internet-Angeboten (z. B. der Bereitstellung zum Download als PDF oder einem anderen Format), wobei die öffentliche Zugänglichmachung auch durch Dritte erfolgen kann;
- das unbeschränkte Recht, die eingereichten Werke in jeder Form (auch innerhalb einer elektronischen Datenbank) digitalisiert zu erfassen und auf allen bekannten und noch bekannt werdenden Speichermedien oder Datenträgern gemeinsam mit anderen Werken oder Werkteilen zu speichern bzw. zu archivieren, diese Datenträger in beliebiger Form zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten sowie ferner die Inhalte öffentlich zugänglich zu machen sowie Ausdrucke von Papierkopien durch die jeweiligen Endkunden zu gestatten.

Darüber hinaus räumen die Verfasser dem Auslober und seinen Kooperationspartnern das Recht ein, die eingereichten Werke in Größe/Beschnitt, Auflösung und Umfang zu bearbeiten bzw. bearbeiten zu lassen, um eine einheitliche Darstellung aller eingereichten Werke zu erreichen.

Die Verfasser nehmen die Übertragung der Rechte an, ohne dass es einer gesonderten Erklärung durch den Auslober oder seiner Kooperationspartner bedarf.

Den Verfassern ist bekannt, dass die vorstehende Rechteeinräumung der Zustimmung aller Personen bedarf, die selbst Rechte an den Werken halten könnten. Bei diesen potenziellen Rechteinhabern kann es sich insbesondere um Ingenieure, Architekten oder sonstige Planer, aber auch Bauherren und Fotografen handeln.

Die Verfasser versichern, dass durch eine Verwertung der von ihm zur Verfügung gestellten Werke keine Rechte Dritter, insbesondere aus UrhG, KunstUrhG, MarkenG, UWG oder DSGVO verletzt werden.

Die Verfasser stellen den Auslober und seine Kooperationspartner von allen Ansprüchen Dritter bezüglich der Verwertung und Nutzung frei und verpflichten sich, jeglichen Schaden, der wegen des Rechts Dritter entsteht, zu ersetzen. Hierzu zählen auch etwaige entstehende Rechtsverteidigungskosten (Rechtsanwalts- und Gerichtskosten).